



Einwohnergemeinde Niederbipp

Marktregeln / Marktordnung

Die vorliegenden Marktregeln wurden erarbeitet durch

die Bauabteilung Niederbipp

Niederbipp, 29.09.2023

Anschrift und Kontakt:

Bauabteilung Niederbipp
Dorfstrasse 19
4704 Niederbipp

Telefon 032 633 60 40
E-Mail bauabteilung@niederbipp.ch

Organisatorische Bestimmungen

1. Zuständigkeiten / Aufsicht

- I. Die Baukommission übt die Oberaufsicht über das Marktwesen aus.
- II. Die Bauabteilung übt die Aufsicht über das Marktwesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Märkten sowie die Bestimmung der Markttag und Verkaufszeiten. Sie ist überdies für all jene Bereiche zuständig, welche nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.
- III. Die Bauabteilung ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für Marktfahrende.
- IV. Die Bauabteilung vergibt die Standplätze und übt zusammen mit den Werkbetrieben die Marktaufsicht aus. Die Marktaufsicht (Bauabteilung i.V. Werkbetriebe) kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben und Bewilligungsaufgaben vor Ort. Sie ist befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen und jene, welche sich nicht an Anordnungen halten, vom Markt wegzuweisen.

2. Verkaufszeiten

- I. Mit der Warenauffuhr darf auf allen Märkten frühestens drei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Marktplatz geräumt sein.

3. Bewilligungspflicht / Bewilligungskriterien

- I. Wer auf den Märkten Waren verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Bauabteilung. Die Bewilligung wird gestützt auf ein schriftliches Gesuch hin erteilt. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Zudem ist die Bewilligung persönlich und nicht übertragbar.
- II. Die Bewilligung wird unter Vorbehalt erteilt, dass ein vollständiges schriftliches Gesuch (Marktanmeldung) vorliegt und freie Standplätze vorhanden sind. Spätestens drei Wochen vor dem Warenmarkt wird die Zu- oder Absage mitgeteilt.
- III. Bewerben sich mehrere Marktfahrende mit gleichartigem Angebot um eine Standplatzbewilligung, erhalten bisherige Bewerbende den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.
- IV. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesuchstellenden im Rahmen der Teilnahme an vorangehenden Märkten gegen die Marktregeln / Marktordnung verstossen oder die Anordnungen der Marktaufsicht missachtet haben.
- V. Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können, bzw. die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen. Eine Kopie ist der Marktanmeldung beizulegen.

4. Bewilligungsentzug

- I. Die Bauabteilung kann eine Bewilligung entziehen, wenn die Bewilligungsinhaber/in gegen die geltenden Marktregeln verstösst oder Bewilligungsaufgaben missachtet.

5. Gebühren

- I. Für die Benützung der Stände und Plätze gilt die Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Niederbipp.
- II. Bei Nichterscheinen auf dem Markt ohne Abmeldung oder bei Fernbleiben ohne Angabe eines triftigen Grundes wird die Standplatzgebühr nachträglich durch die Bauabteilung eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Marktregeln / Marktordnung

1. Marktaufsicht

- I. Die Marktteilnehmenden haben die Anordnungen der Bauabteilung und der Werkbetriebe zu befolgen.
- II. Wer sich den Anordnungen der Bauabteilung und der Werkbetriebe widersetzt, kann von diesen weggewiesen werden. Weitere Massnahmen (Bewilligungsentzug, Beizug der Polizei) bleiben vorbehalten.

2. Standplätze

- I. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Bauabteilung.
- II. Die zugewiesenen Standplätze sind an den Markttagen bis 08.30 Uhr reserviert. Danach kann die Bauabteilung freie Standplätze ohne Entschädigungsanspruch anderweitig vergeben.

3. Warenpräsentation

- I. Die Zugänge zu den an die Marktplätze angrenzenden Liegenschaften sind frei zu halten.
- II. Name und Wohnort der Marktfahrenden sowie die Verkaufspreise sind gut sichtbar anzuschreiben. Die Grundpreise sind gemäss Art. 5 ff. der Verord-

nung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu deklarieren. Es muss deutlich hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.

- III. Hinsichtlich Bezeichnung, Herkunft, Sortenabgabe, Qualität sowie bezüglich Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

4. Werbung, Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte

- I. Die Verwendung von Lautsprechern zu Werbezwecken ist untersagt. Tonträger sind so abzuspielen, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

5. Warengattungen

- I. Auf dem Markt dürfen Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzliche verboten ist und die das sittliche Empfinden nicht verletzen.
- II. Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Namentlich sind vorgeschriebene Lagertemperaturen usw. einzuhalten.

6. Reinigung der Standplätze und Haftung

- I. Die Standplätze sind sauber zu halten und bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss besenrein zu reinigen. Marktschluss ist aktuell jeweils um 18.00 Uhr.
- II. Marktteilnehmende besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Niederbipp haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig mitgeteilte, begründete Absage des Marktes entstehen können.